

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte der Luzerner Kantonalbank (nachstehend «Bank» genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

- Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:
- als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
 - als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
 - für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank.

3. Kartenberechtigte*

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich einer von ihm bevollmächtigten Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, diese Gebühren dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und der Maestro-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung des Maestro-Codes

Der Maestro-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der Maestro-Code weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Eine Aufzeichnung oder elektronische Speicherung des Maestro-Codes ist untersagt. Die Maestro-Code Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung des Maestro-Codes

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder des Maestro-Codes sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und II.9).

g) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser

Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugs und Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem Maestro-Code an entsprechend gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland sowie zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit dem Maestro-Code oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

2. Maestro-Code (=PIN, bzw. Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag der Maestro-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karteneigenen, 6-stelligen, maschinell berechneten Maestro-Code, welcher weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je einen eigenen Maestro-Code.

3. Änderung des Maestro-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldausgabeautomaten einen neuen, minimal 4-, maximal 6-stelligen Maestro-Code aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden Maestro-Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf der gewählte Maestro-Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen, noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Maestro-Karte durch Eingabe des Maestro-Codes in ein dafür eingerichtetes Gerät, kontaktlos Bezahlen mit Maestro@ Kontaktlos oder Unterzeichnen des Transaktionsbeleges legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen. Dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Die Bank ist daher berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% – höchstens jedoch CHF 300.– pro Maestro-Karte und Ereignis –, Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte, sowie Ehepartner, eingetragene Partner und Partnerinnen und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers bzw. dessen Bevollmächtigte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Benützungslimite

Die Bank legt Benützungslimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldausgabeautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder des Maestro-Codes meldet sowie bei Kündigung. Während der Geschäftszeit ist eine Sperre bei der kartenherausgebenden Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Maestro-Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Maestro-Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für Maestro-Karten von Bevollmächtigten gilt ausschliesslich Ziff. I.2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie die Ausführung von Übertragungsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Maestro-Karte überschritten würden.

3. Benützungslimite

Die Bank legt pro Maestro-Karte Benützungslimiten für die bankeigenen Bancomat-Funktionen fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter ist Sache des Kontoinhabers.

4. Einzahlungsfunktion

Die Maestro-Karte ermöglicht dem Kontoinhaber, die Einzahlung von Münzen und Noten in CHF und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Automaten der Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält sich indes das Recht vor, betragsliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kunde legitimiert sich durch die Eingabe der Maestro-Karte und sofern erforderlich durch Eintippen des dazu passenden PIN-Codes. Jede vom Kunden getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Automaten erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Automaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

Ist der Automat zufolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Münzen oder Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zahlung des eingelegten Geldes vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzahlung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Maestro-Karte liegen in Bezug auf die Einzahlungsfunktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

5. Maestro-Karten mit Drittdienstleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittdienstleistungen spezielle Maestro-Karten oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die Bank die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.a. E-Mail Adresse, Mobilnummer, Ausbildungsstelle) dem Anbieter der Drittdienstleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittdienstleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Ebenso ist es der Bank erlaubt, die Informationen zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die der Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittdienstleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung des jeweiligen Maestro-Kartentyps nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittdienstleistungen mitteilen und die betreffende Maestro-Karte zurückfordern.

* Die Begriffe Kontoinhaber, resp. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet.